

Satzung des RuF Vereins Seckenhausen u.U. e.V.

(vereinsrechtliche Vorschriften und *steuerlich notwendige* Bestimmungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen **Reit- und Fahrverein Seckenhausen u. Umgebung e.V.** . *Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR110258 eingetragen.*

1 Nr. 2 *Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Stuhr, OT Seckenhausen. Der Verein wurde im Jahr 1946 gegründet.*

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im a) *Pferdesportverband Hannover e.V.*
b) *Kreisverband Pferdesport Diepholz e.V.*
c) *Landessportbund Niedersachsen*

§ 1 Nr. 4 *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 1 Nr. 5 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 *Zweck des Vereins ist*

- 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- 1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- 1.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten-, und Leistungssports aller Disziplinen.
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
- 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband Pferdesport Diepholz e.V. (KPSV).
- 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferde und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 1.8. Die Förderung des Therapeutischen Reitens.

§ 2 Nr. 2 *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

§ 2 Nr. 3 *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 2 Nr. 4 *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind*

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 *Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 3a Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Zu 1.: Aktive Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme und besitzen ein aktives und ein passives Wahlrecht.

Zu 2.: Jugendliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen kein Wahlrecht. Ihre Vertretung im Vorstand erfolgt durch den Jugendwart, der das 21. Lebensjahr vollendet haben muss. Der Jugendwart gehört dem Vorstand an. Er wird durch die ordentlichen Mitglieder gewählt gem. den Bestimmungen des §7. Minderjährige sind beitragsfrei, dafür ist die Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zu 3.: Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen. Sie besitzen wie die aktiven Mitglieder zu 1. volles Wahlrecht.

Zu 4.: Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorstände sind solche Mitglieder, die auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bei entsprechenden Verdiensten um den Verein hierzu ernannt werden. Alle Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 3b Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) / Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO/WBO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenem Brief gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen weitere Beschlüsse (z. Bsp. Hallen- und Anlagenordnung) verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen §3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.

Bis zur endgültigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschung der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Grundsätzlich erfolgt die Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge durch Lastschrifteinzug. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
- f) bis zu 4 weitere Mitglieder.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sowie die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands (1. oder 2. Vorsitzende, Kassenwart oder Schriftführer) geleitet. In jedem Falle muss der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Vorstandssitzung anwesend sein. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 12 Abs. 5

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Die Abstimmungen können durch Handzeichen stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl kann durch Handzeichen stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jeder persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es soll

folgendes Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

11. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Haftungsausschuss

Die Beteiligung an den Reitsportveranstaltungen des Vereins und das Benutzen der Anlagen und Geräte desselben erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der Mitglieder. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab. Jedes Mitglied der Vereins hat mit seiner Eintrittserklärung vorher eine Verzichtserklärung auf Schadenersatz zu unterschreiben. Der Verein wird jedoch für die aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen. Er kann diesen Versicherungsabschluß auf eine übergeordnete Sportorganisation übertragen.

Für alle Pferde, die auf die Anlage gebracht werden, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen durch Vorlage der Police und der letzten Beitragsquittung dem Vorstand nachzuweisen.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,


- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2019 verabschiedet und ersetzt die gültige Satzung vom 09.07.2017.

Stuhr-Seckenhausen, 09.05.19


Britta Janßen
1. Vorsitzende


Lena Ilsemann
Schriftführerin